

deutlichen und die von mir angedeuteten Widersprüche aufzuzeigen.

Der § 2 läßt beispielsweise die Möglichkeit zu, daß die Altersrente unter dem Niveau einer Sozialhilfezahlung sein kann. Wenn man einen Bezug zu § 19 herstellt, so wird dieser Umstand deutlich erkennbar, ja, er kann sogar zwingend in dieser Art interpretiert werden. Ich möchte hier aber ganz klar sagen: Wer seinen Rentenanspruch daraus begründet, daß er ein Leben lang gearbeitet und damit auch für die Gesellschaft Werte produziert hat, muß mehr kriegen, als sich aus einer Sozialhilfeleistung ergibt.

Zu § 2 gibt es aber meines Erachtens noch eine zweite Unklarheit, die permanent die Frage aufwirft: Gibt es auch weiterhin Renten für behinderte Kinder, die nie erwerbstätig sein können? Bisher bekamen die Betroffenen ab 18. Lebensjahr die Mindestrente, damit konnten die Heimkosten abgedeckt werden, und die Eltern waren finanziell weitestgehend entlastet.

Ich danke der Frau Ministerin für Arbeit und Soziales für ihre Erläuterungen, aber ich muß sagen, daß in der vorliegenden Fassung dieses Gesetzes eine derartige Interpretation kaum möglich ist. Nach vorliegender Regelung erhalten nun die Betroffenen Sozialhilfe, die dann von den Eltern wieder abgeholt wird. Allerdings muß ich auch sagen, daß die in Absatz 2 des § 2 getroffene Aussage, daß Leistungen der Sozialhilfe den Vorrang vor Verpflichtungen anderer gegenüber Hilfsbedürftigen haben, keine ausdrückliche Zustimmung findet.

Zum § 3 fordert unsere Fraktion, den Mindestsatz, der vom zuständigen Ministerium nicht unterschritten werden dürfte, festzuschreiben, und zwar als Beschluß der Volkskammer für das gesamte Gebiet der DDR verbindlich, aber auch nach oben variabel, um eventuelle Veränderungen der Lebenshaltungskosten berücksichtigen zu können. Ich stelle die Forderung deshalb, weil der § 3 subjektive, willkürliche Entscheidungen ermöglicht, wenn er in dieser Form beibehalten wird, beispielsweise bei der Berücksichtigung von Wünschen, was ich ganz prinzipiell begrüße.

In § 4 schlage ich vor, nicht nach „pflichtgemäßem Ermessen“, sondern nach Grundsätzen zu entscheiden. Dieser Passus ist ein Paradebeispiel für unschönes Beamtendeutsch.

§ 6 bedarf einer Definition: Was ist eine drohende Notlage, und wer bestimmt die Kriterien?

Der § 7, meine Damen und Herren, enthält den Begriff Familie, ein Begriff, dessen Bedeutung ich bisher zu kennen glaubte. Nun wird es aber im Hinblick auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes doch schwierig, ja, unter den Gegebenheiten für mich ist unmöglich, die tatsächlich zu einer Familie gehörenden Personen zu benennen. Ich möchte Ihnen drei Angebote unterbreiten. Erstens, nach der Verfassung der DDR sind Eltern mit Kindern oder Elternteile mit Kindern eine Familie. Das Substantiv Kinder kann auch im Singular verwendet werden. Zweitens, nach dem Familienrecht der DDR sind Eltern mit minderjährigen Kindern oder Elternteile mit minderjährigen Kindern eine Familie. Oder aber, nach bundesdeutschem Recht, gehören auch Enkel und Großeltern mit zur Familie.

Ich meine, daß der Begriff Familie in diesem Fall unmißverständlich definiert werden muß, denn hier geht es nicht um juristische Spitzfindigkeiten, sondern um die ganz praktische Anwendung dieses Gesetzes.

Es wird in § 7 auch von der Anregung der Kräfte der Familie zur Selbsthilfe gesprochen. Daraus ergibt sich für mich die Frage, wie das geschehen könnte. Ich betrachte diese Regelung als ein Novum im DDR-Recht und geeigneten Einstieg ins BRD-Recht. Hieraus ergeben sich allerdings andere soziale Beziehungen, Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen, zusammengefaßt: ein neues Leitbild für die Familie.

Beim Lesen des § 15 zu Bestattungskosten möchte ich anmerken, daß nicht genau erkennbar ist, von wem diese zu übernehmen sind, und was mir hier noch wichtiger erscheint, ist die Frage nach dem Zumutbaren.

In einer solchen Situation spielen Pietät, ethische bis hin zu religiösen Lebenseinstellungen eine sehr wichtige Rolle. Aus diesen Gründen und wieder im Hinblick auf die Achtung der Würde des Menschen meine ich, daß die mit der Ausgestaltung dieses Gesetzes Beauftragten den § 15 nochmals überdenken sollten.

Meine Damen und Herren! Im Hinblick auf die eingangs von mir angemahnte Durchschaubarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes halte ich es für angebracht, in § 16 Abs. 3 eine Änderung vorzunehmen. Vielleicht könnten einige der Abgeordneten die Zeitung mit dem Gesetz vertauschen. Dann können wir das gleich hier an Ort und Stelle tun, und zwar folgendes: Seite 12, im oberen Absatz die dritte Zeile streichen: „Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil.“ Ich halte das für sehr, sehr unsauber formuliert. Es ist zu ersetzen durch: „Allein aus folgenden Gründen ist eine Arbeit nicht unzumutbar.“ Und am Ende des Paragraphen einen Satz anzufügen: „Sie ist dann unzumutbar, wenn mehrere Gründe gleichzeitig vorliegen oder zu den vorgenannten Gründen weitere hinzutreten.“

Das werden wir aber dem Ausschuß noch schriftlich zur Kenntnis geben. Der § 17 beinhaltet die Verpflichtungsmöglichkeit zu gemeinnütziger Arbeit. Was passiert, wenn der Aufgeforderte dieser Verpflichtung nicht nachkommt? Da auch in dieser Regelung, so wie sie jetzt formuliert ist, die Würde des Menschen nicht zwangsläufig gewahrt wird, schlage ich vor, die Verpflichtung zu einem Angebot umzuformulieren.

Ich könnte mir vorstellen, daß die Möglichkeit damit eingeräumt wird.

(Zwischenruf der stellvertretenden Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner: Hier liegt ein Geschäftsordnungsantrag vor)

Bechstein (CDU/DA):

Ich möchte darum bitten, daß eine redaktionelle Bearbeitung dieses Themas hier unterbleibt.

(Vereinzelter Beifall bei CDU/DA)

Seeger (DBD/DFD):

Herr Abgeordneter, das war auch die einzigste Passage, ich werde mich daran halten.

Ein heikles Thema beinhaltet der § 18. Ich meine, der § 18 reicht allein nicht aus, um Probleme dieser hier beschriebenen Menschen und Probleme der Gesellschaft mit diesen Menschen zu lösen. Hier drängt sich direkt die Mahnung zur Achtung der Würde des Menschen auf.

Mein Vorschlag wäre, für diejenigen, die es wirklich nicht schaffen, im sozialen Netz hängen zu bleiben, sondern durch die engen Maschen doch hindurchrutschen, einen Mindestsatz als finanzielle Zuwendung festzulegen. Diese Menschen, meine Damen und Herren, brauchen in erster Linie Lebenshilfe und nur sekundär Sozialhilfe.

Ich sehe hier ein Problem, das nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und nicht allein mittels finanzieller Zuwendungen gelöst werden kann. Ich möchte gern in einer Gesellschaft leben, in der niemand zu betteln braucht.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und PDS und DBD/DFD)

Werte Kolleginnen und Kollegen! Verantwortungsvolles Handeln setzt auch ein gewisses Maß an Selbstdisziplin voraus, und mit Rücksicht auf das Ende meiner Redezeit möchte ich nur noch anmerken, daß ich auch zu den §§ 19 bis 23, 26, 34 bis 36, die hier von meinen Vorrednern schon angesprochen wurden, und 38 einiges einzubringen habe. Das werden wir von unserer Fraktion in schriftlicher Form den Ausschüssen übergeben.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, vielleicht abschließend eine ganz persönliche Anmerkung zum Thema. Mit